

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßwaren- u. Kekselindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erstausgabe jeden Mittwoch Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Inserionspreis pro dreispaltige Pettzelle Mk. 1, für die Zahlstellen 30 Pfg.

## Die Lohnfrage nach dem Kriege.

Wir sind am Ende des Krieges angekommen und desto dringender macht sich die Notwendigkeit geltend, an die wirtschaftlichen Aufgaben heranzutreten, die in der künftigen Uebergangs- und Friedenszeit zu lösen sind. Hier spielen besonders zwei Fragen eine wichtige Rolle: die genügende Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und die ausreichende Entlohnung der Arbeitskräfte. Alles Gelingen und Gelingen muß darauf gerichtet sein, die Kriegsteilnehmer wieder in Arbeit zu bringen, ohne die jetzt Beschäftigten massenweise auf die Straße zu werfen. Der Massenarbeitslosigkeit, die wie ein drohendes Gewitter am Horizont unseres Wirtschaftslebens aufzog, muß mit allen Mitteln beizugeht werden, weil sie unbeschreibliches Elend über das deutsche Proletariat bringt. Ob und wie es gelingen wird, der ungeheuren Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich der Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen, soll hier heute nicht erörtert werden; wir wollen uns einstweilen darauf beschränken, die Lohnfrage zu behandeln, weil auch hier wichtige proletarische Interessen auf dem Spiele stehen. Es sind hier zwei völlig verschiedene Gegenstände vorhanden: nämlich Kapital und Arbeit. Die Kapitalisten sind mit Macht darauf aus, die hohen Kriegslöhne abzubauen und auf ein vernünftiges Maß herabzusetzen; die Proletarier sind demgegenüber fest entschlossen, die Löhne so zu gestalten, daß sie den Lebensverhältnissen entsprechen. Da wird sich dem notwendigen eine erbitterter Kampf entspannen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Höhe des Arbeitslohnes.

Bekanntlich bildet der Arbeitslohn die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz eines jeden Menschen, der genötigt ist, seine Arbeitskraft einem Kapitalisten zur Verfügung zu überlassen. Weil der Proletarier besitz- und existenzlos ist, da ihm die Produktionsmittel fehlen, muß er seine Arbeitskraft, sein einziges Gut, an einen Kapitalisten verkaufen, um von dem Erlöse seiner Arbeit leben zu können. Er schließt mit dem Kapitalisten, der die Arbeitskraft ausbeutet, einen Arbeitsvertrag ab, in dem die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Übertragung der Arbeitskraft stattfinden soll. Die wichtigste dieser Bedingungen ist die Höhe des Arbeitslohnes, weil hieron das materielle Dasein des Arbeiters und der Arbeiterin abhängt. Diese Aufgabe wird allgemein, auch von vernünftigen Arbeitgebern, anerkannt. „Ein hoher Arbeitslohn“, so hieß es kürzlich in einem Artikel einer Unternehmenszeitung, „befördert das geistige und körperliche Wohlbefinden des Arbeiters. Darum rechtfertigt eine der wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben darin, durch einen angemessenen Lohn die Arbeitsproduktivität und die Arbeitskraft sowie die Lebensfreude und die Lebenskraft der Arbeiter nach Möglichkeit zu erhalten und zu stärken.“ Darum dürfte eine Lohnerhöhung nicht ohne weiteres und dem vornherein beabsichtigt werden; es müßten vielmehr die voraussichtlichen Folgen einer Lohnerhöhung und ihre Einwirkung auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge gefaßt werden. Eine vorzügliche Behandlung des Lohnproblems seitens der Unternehmer sei notwendig, was am besten durch eine gegenseitige Aussprache und eine friedliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu erreichen ist. Grundsätzlich wird hier das zugabende, daß eine vernünftige Regelung des Arbeitslohnes im Interesse beider Gruppen liegt.

Siehe Entschlus, die sich auch in Unternehmenskreisen allmählich durchdringt, entspringt aus der sich überall abdrängenden Beobachtung, daß die auf einem hohen Arbeitslohn beruhende Kaufkraft der Massen der Privat-

ist, um den sich unser gesamtes Wirtschaftsleben dreht. Dadurch in einem Maße hohe Löhne gezahlt, so wird nicht nur die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Masse gesteigert, sondern es steigt auch die Kulturhöhe des betreffenden Landes und außerdem wird auch das allgemeine wirtschaftliche Leben wohlwollend beeinflusst. Eine hohe Massenkaufkraft befruchtet die Volkswirtschaft, indem sie die Gütererzeugung anreizt und allen Bevölkerungsklassen die Möglichkeit gibt zum Selbstverdienen. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, daß niedrige Arbeitslöhne für ein Land von Vorteil seien, weil die Gebrauchsgegenstände billig hergestellt werden könnten, im Gegenteil, die Erfahrung hat tausendfach gelehrt, daß hohe Arbeitslöhne die Gütererzeugung verbilligen und ein Bollwerk auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger machen, weil sie in der Arbeiterklasse einen größeren Arbeitseifer und höhere Leistungen

**In den ersten Wochen des neuen Jahres findet in jeder Zahlstelle die Generalversammlung statt. Jedes Mitglied hat sie zu besuchen!**

Jeder hat sich zur Mitarbeit in der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, alle ohne Ausnahme sollen über die zukünftigen Arbeiten der Organisation in der Generalversammlung mitentscheiden!

erzeugen. Für alle jene Länder, die auf dem Weltmarkt eine große Rolle spielen, wie z. B. in England und Amerika, werden hohe Löhne gezahlt, während die Länder mit niedrigen Arbeitslöhnen, wie z. B. Italien, Rußland und Spanien, viel weniger leistungsfähig sind. In Deutschland hat sich vor dem Kriege gezeigt, daß hohe Lohnsteigerung und Arbeitszeitverlängerung unser Volk leistungsfähiger und konkurrenzfähiger gemacht hat. Und was vor dem Kriege Wahrheit gewesen ist, wird auch nach dem Kriege wieder Wahrheit werden.

Leider herrschen im deutschen Unternehmerium auf dem Gebiete der Lohnfrage nach viel zu viel Formelle und falsche Begriffe. Hier spricht nämlich das einseitige Geldrenteninteresse mit; es verkennt die klare Einsicht und meist den Widerstand gegen die berechtigten Forderungen des Proletariats. Weltlichste, kapitalempfindende Unternehmer sehen die Notwendigkeit einer grundsätzlichen und systematischen Erhöhung der proletarischen Lebenshaltung mittels einer Erhöhung des Arbeitslohnes sehr wohl ein, aber sie befinden sich in der Minderheit. Der großen Mehrzahl ihrer Massengenossen fehlt es an der erforderlichen Einsicht und dem nötigen guten Willen, um den Arbeiterforderungen Gehör zu geben. Deswegen müssen sie dazu gezwungen werden. Hier gibt es zwei Mittel. Sie sich gegenseitig ergänzen müssen. Einerseits muß der Staat durch gesetzgeberische Maßnahmen in die Lohnfrage zu greifen, andererseits müssen starke gewerkschaftliche Organisationen den Unternehmern Lohnforderungen abringen. Nach beiden Richtungen hin sind die Aussichten für uns günstig, falls die Arbeitermassen vernünftig sind. Die demokratische Welle, die jetzt über unser Land flutet, wird den Einfluß des Proletariats im Staate wesentlich erhöhen und ihm wichtige politische Mittel in die Hand geben, und auf der andern Seite werden die Gewerkschaften bereit und fähig sein, die so notwendige Einsicht und Energie der Arbeiterbewegung wiederherzu-

stellen. Wenn diese beiden Voraussetzungen zutreffen — und es müßte mit dem Zweifel zugehen, wenn sie nicht zuträfen —, so wird die deutsche Arbeiterschaft auch die kommenden schweren Zeiten überwinden und sich Löhne und Arbeitsbedingungen erkämpfen, die ihr eine auskömmliche Existenz gewährleisten.

## Mit dem Verbande der Brattfabrikanten, Bezirk Rheinland und Westfalen,

hat unsere Bezirksleitung in Essen nunmehr einen Tarif abgeschlossen, der den Lohn für jugendliche Arbeiter auf monatlich M. 57, für Lehrlinge auf M. 69, für Zeigmacher und Ofenarbeiter auf M. 72 festlegt. Ueberstunden sollen mit 25 pCt. Aufschlag, Sonntagsarbeit mit M. 2 pro Stunde bezahlt werden. Ferien sind auch vorgesehen. Der Tarif läuft zunächst bis zum 1. November 1919. Wir werden seinen Wortlaut in einer der folgenden Nummern bringen.

## Die Vereinbarungen in Bremen und im Bezirk Bremen.

Eine besonders rege Tätigkeit in der Vertretung der Interessen der Kollegenheit wurde seitens unserer Bremer Bezirksleitung entfaltet; es liegt nur in einer Reihe von Tarifverträgen das Ergebnis dieser Bemühungen vor. Wir bringen nachfolgend die wichtigsten Beiträge im Wortlaut oder wenigstens in ihren Hauptmomenten; es sind einige darunter, die mit Arbeitgeberern abgeschlossen wurden, die es früher noch von sich gemeldet haben, mit den Arbeiterorganisationen sich zu Verhandlungen an einen Tisch zu legen. Somit haben die Gewerkschaften unter dem Druck der Verhältnisse zugegeben — wir sind der Uebergangspunkt zum neuen der Gesamtindustrie über das Gewerkschaftsgesetz, deren Angehörige wir alle sind. Bruchteil bringen wir den Wortlaut der Vereinbarungen mit den Bestimmungen Mühltrüben und Wilhelmshaven:

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. In Betrieben, wo die tägliche Arbeitszeit 8 1/2 Stunden nicht übersteigt, einschließlich der Pause.
2. Jeder vom Geschäftsbetrieb Entlassene tritt an seinem alten Arbeitsplatz zurück, den er im August 1914 inne hatte.
3. Jeder Beschäftigte hat wöchentlich nur 6 Schichten zu leisten. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden; bei Notständen sind Ausnahmefälle einzuhaken.
4. Bestehende Löhne dürfen nicht gekürzt werden. Ein Mindestlohn wird bezahlt: 1. In Großbetrieben: a) an Arbeiter ein Wochenlohn von M. 70, b) an Arbeiterinnen und jugendliche Mitarbeiter unter 17 Jahren M. 40. 2. In Kleinbetrieben: a) an Arbeiter im ersten Beschäftigungsjahr M. 50, b) an Arbeiter bis zu 20 Jahren M. 60, c) an Arbeiter über 20 Jahre M. 64, d) an verheiratete Arbeiter M. 70, e) an Arbeiterinnen und jugendliche Mitarbeiter unter 17 Jahren M. 40. 3. Ueberstunden: a) an Arbeiter über 20 Jahre M. 2 pro Stunde, b) an Arbeiter unter 20 Jahren M. 1,50 pro Stunde, c) an Arbeiterinnen und jugendliche Mitarbeiter unter 17 Jahren M. 1 pro Stunde. Wo obige Mindestlöhne bereits bezahlt werden, tritt für alle Beschäftigten eine Erhöhung von mindestens M. 5 pro Woche ein.
5. Lohn und Löhne darf von dem Arbeitgeber nicht mehr gekürzt werden.
6. Entlohnung der Lehrlinge. Lehrlinge erhalten pro Woche im ersten Lehrjahre M. 25, im zweiten Lehrjahre M. 30, im dritten Lehrjahre M. 35. Lehrlinge erhalten ebenfalls Lohn und Löhne außer dem Hause. Die Lehrlingelöhne sind entsprechend zu berücksichtigen.
7. Lehrlinge und ungelernete Hilfskräfte dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden.
8. Gewerkschaften müssen auf je 17 Ent. M. 200 Woche einen Gehilfen beschäftigen.
9. Grundlohn ist, daß auf jeden beschäftigten Lehrling ein Gehilfe beschäftigt werden muß.
10. Die Arbeitsvermittlung geschieht nur durch den Zentralarbeitsnachweis Wilhelmshaven-Mühltrüben.
11. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit für alle bei der Verhütung und dem Transport von Rohmaterial beschäftigten Personen und für die WiederEinstellung der vom Geschäftsbetrieb Entlassenen.

12. Zur Heberwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen haben die mit einem Ausweis des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren versehenen Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu den Betriebsräumen. Die Namen der Beauftragten sind bei unter Position 14 genannten Kommission bekanntzugeben.

13. Diese Vereinbarungen treten mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 1. April 1919. Erhält einen Monat vorher keine Kündigung, dann läuft er immer auf 3 Monate weiter. Bei einer Kündigung sind die Vertragsschließenden verpflichtet, in neue Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages einzutreten. Bestimmungen des Demobilisierungsamtes finden auf diese Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

14. Es wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche sich aus je 2 Vertretern der Innungen Münsterlingen und Wilhelmshaven und aus 2 Vertretern des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren zusammensetzt. Bei Fragen, welche beide Innungen gemeinsam treffen, entsendet jede Innung einen Vertreter zur Sitzung; bei Spezialfragen für die einzelnen Innungen 2 Vertreter, so daß die Parität der Kommission gewahrt bleibt. Die Kommission hat alle Streitfragen, welche sich aus diesen Vereinbarungen ergeben, zu schlichten. Ferner hat die Kommission die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Gewerbes wahrzunehmen.

Die Kommission bestimmt die Betriebe, die unter den Begriff Großbetriebe fallen. Die unter dieser 12 genannten Beauftragten können zu den Sitzungen mit herangezogen werden.

Wilhelmshaven-Münsterlingen, den 13. Dezember 1918. (Unterschriften.)

In Bremen haben wurde mit der dortigen Brotfabrik G. Schickmann vereinbart:

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause.

2. Jeder vom Geeresdienst Entlassene, der im August 1914 im Betriebe beschäftigt war, wird wieder eingestellt.

3. Heberhebungen dürfen nicht gemacht werden. Bei Mehrarbeit sind Zuschläge einzustellen.

4. Lehrlinge, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden.

5. Der Mindestlohn beträgt: a) für Arbeiter wöchentlich M 60, b) für Lehrlinge wöchentlich M 62, c) für Maschinenarbeiter wöchentlich M 70, d) für Arbeiterinnen wöchentlich M 50. Frauen, die Bäckerei leisten, erhalten denselben Lohn, wie für Bäcker vorgesehen. e) Lehrlinge: im ersten Lehrjahre pro Woche M 25, im zweiten Lehrjahre pro Woche M 30, im dritten Lehrjahre pro Woche M 35. Erhalten Lehrlinge Kost und Logis, dann kann bis zu M 20 pro Woche in Bezug gebracht werden.

6. Ein Überstunden nicht zu vermeiden, dann sind sie mit 150 pro Stunde zu bezahlen.

7. Sonntags wird nicht gearbeitet. Ist es aber notwendig, solange die Wehrübung dauert, kann in der Zeit der Demobilisierung Sonntags gearbeitet werden. Dann ist die Sonntagsarbeit mit 100 pCt. Zuschlag zu bezahlen.

8. Die Arbeitsvermittlung erfolgt nur noch durch den Zentralarbeitsnachweis, Düsterstraße 1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle offenen Stellen dort zu melden. Andere Einstellungen sind verboten.

9. Zur Heberwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen haben die mit einem Ausweis des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren versehenen Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu den Betriebsräumen.

10. Diese Vereinbarungen treten mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft. Sie haben so lange Gültigkeit, bis normale Verhältnisse wieder eintreten.

Diese Vereinbarungen gelten als Anhang zu dem bestehenden Tarifvertrag. — Über die Aufhebung und eventuelle Änderungen der Vereinbarungen beschließen nur die Unterzeichneten.

11. Die Löhne werden nur den am 4. Dezember im Betriebe Beschäftigten nachbezahlt.

Es werden nur nachbezahlt: für diese Bäcker die Differenz der Wochenlöhne, 11 Wochen à M 20 beziehungs-

weise M 26; für später Eingetretene ab dem Tage ihres Eintritts; für Frauen für 11 Wochen beziehungsweise vom Tage des Eintritts.

Bremen, den 4. Dezember 1918. (Unterschriften.)

Für Bremen wurden Vereinbarungen mit den Wäldern-Großbäckerei Bremer Brotfabrik Dr. P. Hanemann, Dampfbackerei-Aktiengesellschaft, Konsumverein „Vorwärts“, Bremer Konsumverein, Aktiengesellschaft zu Bremen, getroffen:

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für alle Betriebe, einschließlich einer Essenspause von einer halben Stunde, 8 Stunden. Keiner diese Arbeitszeit nicht aus, um alle vom Geeresdienst Entlassenen zu beschäftigen, wird die Arbeitszeit bis zu 6 Stunden heruntergesetzt.

2. Jeder vom Geeresdienst Entlassene auf seinen alten Arbeitsplatz zurück, den er im August 1914 inne hatte.

3. Wöchentlich sind nur 6 Schichten zu leisten. Überstunden dürfen nicht gemacht werden; bei Mehrarbeit sind Zuschläge einzustellen.

4. Bescheidende Löhne dürfen nicht gekürzt werden. Im Mindestlohn wird bezahlt: a) an Arbeiter ein Wochenlohn von M 60, b) an Arbeiterinnen ein Wochenlohn von M 35, c) Jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren werden den Arbeiterinnen im Lohne gleichgestellt.

5. Kost und Logis darf vom Arbeitgeber nicht mehr gegeben werden.

6. Lehrlinge, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden.

7. Auf jeden beschäftigten Lehrling, Hilfsarbeiter und Arbeiterin muß ein Geselle beschäftigt werden.

8. Die Betriebe sind verpflichtet, auf je 35 Grad in der niedrigsten Reihenfolge zu verarbeitendes Mehl eine Hilfskraft zu beschäftigen.

9. Die Arbeitsvermittlung geschieht nur durch den Zentralarbeitsnachweis, Düsterstraße 1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle offenen Stellen dort zu melden. Andere Einstellungen sind verboten.

10. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit für alle bei der Verwaltung und dem Transport von Backwaren beschäftigten Personen und für die WiederEinstellung der vom Geeresdienst Entlassenen.

11. Zur Heberwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen haben die mit einem Ausweis des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren versehenen Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu den Betriebsräumen.

12. Diese Vereinbarungen treten mit dem 1. Dezember 1918 in Kraft und haben so lange Gültigkeit, bis normale Verhältnisse wieder eintreten. Die Vereinbarungen gelten als Anhang zu dem bestehenden Tarifverträge.

Über Aufhebung und eventuelle Änderungen der Vereinbarungen beschließen nur die Unterzeichneten.

Bremen, den 27. November 1918. (Unterschriften.)

Weiter ergab sich die Kommandogüter, einen Anhang zu dem Tarifvertrag mit der Bremer Brotfabrik Dr. P. Hanemann, Betrieb II, zu vereinbaren:

1. In 1. Arbeitszeit: Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden, einschließlich der Pausen.

2. In 2. Lohn: Die beiden verantwortlichen Arbeitern an den Leuten und Maschinen erhalten einen Wochenlohn von M 12. In der Bäckerei beschäftigte Arbeiterinnen erhalten einen Wochenlohn von M 34. Packerinnen erhalten M 30 Wochenlohn. Die mit der Genossenschaft und dem Betrieb der ersten beschäftigte Packerin erhält einen Wochenlohn von M 34.

3. Die erhöhten Löhne kommen mit dem 13. Dezember erstmalig zur Auszahlung.

4. Arbeitsvermittlung: Die Einstellung von Arbeitkräften geschieht nur durch den Zentralarbeitsnachweis, Düsterstraße 1.

5. Bei vorübergehenden Entlassungen wegen Produktionsmangels erfolgen dieselben im Unternehmen mit dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren.

Bremen, den 12. Dezember 1918. (Unterschriften.)

Auch für die Sümmarenindustrie konnten Vereinbarungen abgeschlossen werden. Zunächst sind anzuführen die Vereinbarungen mit der Konigshagenfabrik die von Louis Klaus in Warel in Oldenburg, die auch vom Arbeiterrat genehmigt wurden. Sie lauten:

1. Alle vom Geeresdienst Entlassenen treten an ihren alten Arbeitsplatz zurück, den sie im August 1914 inne hatten.

2. Die Arbeitszeit von 10 Stunden täglich bleibt bestehen. Ab 1. Januar 1919 wird die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Um alle vom Geeresdienst Entlassenen beschäftigen zu können, wird die Arbeitszeit nötigenfalls darunter herabgesetzt.

3. Arbeitswechsel darf nur im Einverständnis mit dem paritätischen Arbeitsnachweis Warel erfolgen. Durch denselben geschieht auch die Arbeitsvermittlung.

4. Es werden wöchentlich nur 6 Schichten geleistet. Sonntags- und Nachtarbeit sind verboten. Überstunden dürfen nicht gemacht werden.

5. Die Löhne werden wie folgt festgesetzt: a) Der Meister erhält einen Stundenlohn von M 1,60, b) gelernter Arbeiter M 1,35, c) ungelernete Arbeiter und gelernte Arbeiterinnen unter 20 Jahren M 1,20, d) Arbeiterinnen über 16 Jahre 75 pCt, e) Arbeiterinnen unter 18 Jahren 65 pCt.

6. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden, soweit sie unter 16 Jahre alt sind, um zu ermöglichen, daß alle vom Geeresdienst Entlassenen wieder in Arbeit genommen werden können.

7. Diese Vereinbarungen haben so lange Gültigkeit, bis normale Verhältnisse wieder eintreten. Über Aufhebung und eventuelle Änderungen beschließen nur die Unterzeichneten.

Diese Vereinbarungen treten mit dem 25. November 1918 in Kraft.

8. Die Heberwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen unterliegen den vertragsschließenden Parteien, denen alle notwendigen Auskünfte erteilt werden müssen. Warel i. Oldenburg, den 27. November 1918. (Unterschriften.)

Und schließlich konnten auch Vereinbarungen mit den Bayer-Werken, Kalaas und Schafelade Aktiengesellschaft, Bremen-Schaldsbrück, getroffen werden:

1. Alle vom Geeresdienst Entlassenen treten an ihren alten Arbeitsplatz zurück, den sie im August 1914 inne hatten.

2. Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden, einschließlich einer Pause von einer halben Stunde. Um alle vom Geeresdienst Entlassenen beschäftigen zu können, wird die Arbeitszeit nötigenfalls darunter herabgesetzt.

3. Arbeitswechsel darf nur dann erfolgen, wenn von den Ausschreitenden der Nachweis erbracht wird, sofort in eine anderweitige Beschäftigung treten zu können.

4. Es werden wöchentlich nur 6 Schichten geleistet. In Sonntagen und während der Nacht wird nicht gearbeitet. Überstunden werden nicht gemacht. Bei Mehrarbeit sind Zuschläge einzustellen.

5. Beim Einstellen von Arbeitkräften ist der Zentralarbeitsnachweis, Kolozeum, Düsterstraße 1, zu benutzen.

6. Bescheidende höhere Löhne dürfen nicht gekürzt werden. Der Lohn wird wie folgt geregelt: a) Arbeiter erhalten einen Stundenlohn von M 1,35, b) ungelernete Arbeiter unter 20 Jahren M 1,20, c) Arbeiterinnen über 16 Jahre 75 pCt, d) Arbeiterinnen unter 18 Jahren 65 pCt. Wochenfeiertage werden mit einem Tagelohn bezahlt, ebenso für jugendliche Arbeiterinnen.

7. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen werden bis auf weiteres nicht eingestellt, soweit sie unter 16 Jahre alt sind, um zu erreichen, daß alle im August 1914 beschäftigten Personen wieder in Arbeit genommen werden können.

8. Diese Vereinbarungen beschließen nur die Unterzeichneten.

9. Diese Vereinbarungen haben so lange Gültigkeit, bis wieder normale Verhältnisse eintreten. Über frühere Aufhebung und eventuelle Änderungen dieser Vereinbarungen beschließen nur die Unterzeichneten mit einer

Die Getreidenahrung im Wandel der Zeiten.

Zur Geschichte des Getreides und über Getreidenahrung überhaupt schreibt auch unser Vorkämpfer:

Langt kein Gott es als ungenügend, daß die Menschen überdauert auf Erden ursprünglich durch Jagd und Fischfang ihre Nahrung beschafften und daß die Höhlenbewohner durch die Jagd zum Fleisch und zum Fischfang übergingen. Die höhlenbewohnende Menschheit lebte aber, daß die Menschen ursprünglich ausschließlich durch Sammeln von Früchten und Beeren ihre Nahrung beschafften, und daß dann nach der Entdeckung der Möglichkeit des Anbaus von Getreidepflanzen der Übergang zur Getreidenahrung, der allen zum Fortschritt führte. Jagd und Fischfang waren stets nur vorübergehende Nebenbeschäftigungen der Menschen. Auf der Erde der Gemäßigten haben sich heute viele ursprüngliche Kulturpflanzen erhalten. Unter ihnen sind Getreide, die längere Zeit hindurch kultiviert wurden, wobei Getreidearten und Wildgetreide den wichtigsten Platz einnehmen, denn von diesen lassen sich Getreide anbauen, die in großer Menge mehr Nährstoffe enthalten als irgend andere Pflanzenorgane.

Die Kultur der Getreidemais, die von indigenen Völkern als Nahrungsmittel verwendet wurden, ist ebenfalls eine Kulturform von Wildgetreidearten, die einst in Gebirgsregionen wuchsen und heute das Getreide der Tropen sind. Die Kultur der Getreidearten, die heute in den Tropen und Subtropen kultiviert werden, sind ebenfalls Kulturformen von Wildgetreidearten, die einst in Gebirgsregionen wuchsen und heute das Getreide der Tropen sind.

Die Kultur der Getreidemais, die von indigenen Völkern als Nahrungsmittel verwendet wurden, ist ebenfalls eine Kulturform von Wildgetreidearten, die einst in Gebirgsregionen wuchsen und heute das Getreide der Tropen sind.

weder einfach gekeimt oder nach vorhergehender Zubereitung zu Brot verbacken. Das Köpfen der Körner hat keine Nahrungswertung erfahren. Dagegen hat die andere ursprüngliche Getreideart, der Weiz — der Vorkämpfer des Weizens — eine mehrheitlich wehrwirtschaftliche Bedeutung erlangt. Der Weiz ist gewissermaßen die Hauptnahrung der Kulturvölker, ferner der gewöhnliche Landbauern und der hochzivilisierten Nationen. Der Weiz wird noch heute so wie früher aus Getreidekörnern mit wenig Keimen, einfachen oder zusammengesetzten Gerbstoffen bereitet, als da sind Gerste, Hafer, Reis und in Amerika Mais. Namentlich die Kultur der Gerste war einst sehr weit verbreitet, wahrscheinlich über weite Landstriche, als die, welche heute der Getreidebau einnimmt. Einst über den größten Teil der „alten Welt“ verbreitet, behauptet sich die Gerste jetzt nur noch in Südrussland, Mittelasien, Nordchina und in gewissen Teilen Afrikas. In Vorderasien wurde wohl noch in vorgeschichtlicher Zeit der Hirsebau allmählich durch den Getreidebau ersetzt. In Mittel- und Südrussland, wo die Kultur im Einzelbau und bis ins 17. Jahrhundert immer noch von einer Bebauung als Weizenmehrmittel war, ist sie erst im Laufe der Neuzeit, vor allem im 10. Jahrhundert, durch drei ausländische Pflanzen ersetzt worden: durch Weizen, Mais und Kartoffeln. Einen großen Fortschritt in der Geschichte der Getreidenahrung bedeutet es, als der Mensch gelernt hatte, den Weiz aus Hirse, Hafer und anderen Getreidearten, in der Erde zu kochen, d. h. Getreide aus Getreide zu kochen. Über die ganze Welt verbreitet waren ehemals diese kochbaren, ungesäuerten Brode aus nicht-ungesäuerten Getreide verarbeiteter Weizung, die heute noch in den Küsten des Ostens und bei hoher Kultur allgemein sind. Diese Getreide, wie unter anderem die mangelnde Getreide, unterscheiden sich in keiner Hinsicht von den älteren Getreiden, die kein kochen, der Weizen der Weizenbau, und sind von wenig verschiedenen Eigenschaften. Weizenartige

und hart, durchsetzt mit Spelzen und Sand, verwunden sie den an feinerer Kost gewöhnten Gaumen. Im Mittelalter war der Fladen das Brot der Armen, während sich die Fürsten und Reichen denselben bei Tisch als Unterlage oder Untertassen für Speisen bedienten. Dieser Brauch besteht überdies heute noch in manchen Ländern des Ostens. Maurizio stellt fest, daß überall, wo im Altertum von Brot die Rede ist, Fladen vorliegen, die in der Bibel auch Kuchen genannt werden. Fladen aus Gerste wurden schon im alten Babylonien hergestellt, wohl aber bloß als Gelegenheitsbrot. In Ägypten war die Bereitung von Fladen ebenfalls wohlbekannt. Den Anforderungen der Fladenbereitung genügen viel weniger Früchte, als man zur Herstellung von Brot verwenden konnte. Denn bei der Fladenbereitung geben chemische und physikalische Eigenschaften den Ausschlag, die Fähigkeit des Fladenteiges, Wasser aufzunehmen und zu halten, seine Festigkeit; denn er darf weder fließen noch abbröckeln. Der Fladenteig muß für Gärungspaste bis zu einem gewissen Grade undurchdringlich sein, so daß er die eingeschlossenen Gase festhält, damit sie ihn aufsteigen. Aber erst dann konnte die Wahl des Getreides getroffen werden, als es gelang, annähernd Mehlmehl herzustellen. Die Krippe überbrückte erst die ursprüngliche Vermahlung. Sie nimmt die Stelle eines Wegweisers ein auf dem Wege zum Brot. Die Kunst des Mahlens des Getreides zu Mehl oder Krippe ist uralte (obwohl sie manche der heutigen „Weizen“ noch nicht kennen). In Europa mahlen die Menschen noch der Steinzeit bis weit ins Mittelalter hinein auf Steinplatten, in Mörtern oder Mulden, die man in den vorgeschichtlichen Sammlungen der Ruinen überall finden kann. Später wichen an die Stelle dieser Vorrichtungen Mörter und Stöcke, dann Dreh- und Handmahlsteine und die Handmühle in verschiedener Ausführung. Die Fortschritte der Mülerei brachten eine bedeutende Verbesserung in der Verarbeitung von Getreidenahrung mit sich. Aber um den Übergang von der Fladen- zur Brotbereitung zu bewerkstelligen, waren noch manche andere

monatlicher Kündigung, die am letzten des Monats ausgesprochen werden muß.

10. Die Überwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen unterliegen den vertragsschließenden Parteien, denen alle gewünschten Auskünfte erteilt werden müssen.

11. Diese Vereinbarungen treten mit dem 25. November 1918 in Kraft. Soweit diese Bedingungen von den Vorschriften des Demobilisierungsausgesetzes vom 28. November 1918 abweichen, gelten letztere.

Bremen-Devaldebrück, den 25. November 1918.

(Unterschriften.)

### Carifabschluß mit dem Breslauer Konsumverein.

Mit dem alten Konsumverein (Grügersche Mühle) wurden nun die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich vereinbart, nachdem schon mehrmals in Unterhandlungen zwischen der Direktion und unserer Breslauer örtlichen Organisation Forderungszulagen festgesetzt worden waren. Dieser Carifabschluß hat für uns insofern eine große Bedeutung, weil nunmehr auch in den Genossenschaften dieser Richtung der Standpunkt zur Geltung kommt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit der gewerkschaftlichen Organisation tariflich zu regeln. Es sind ja nicht viele Genossenschaften im Grügerschen Verband, die Bäckerei betreiben, eine erfreuliche Tatsache ist es aber, daß auch diese Kreise zu Tarifverträgen wurden. Der Tarif lautet:

1. Löhne. Der Lohn beträgt pro Woche für Auszubildende M 57, für neu eintretende Bäcker M 55, nach einem Jahre M 59, nach fünf Jahren M 69, für Schlichter und 1. Ausbäcker M 62. Jede Funktionszulage fällt weg. Als Auszubildende sind diejenigen zu betrachten, die in keinem festen regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen. Das Brotverladen wird, da innerhalb der Arbeitszeit, als Arbeit gerechnet und soll abwechselnd geschehen, soweit es der Betrieb zuläßt. Für notwendige Vorkarbeiten, welche am Sonntag geleistet werden müssen, werden pro Stunde M 1,50 gezahlt, für das wöchentliche Ofenreinigen M 2.

2. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Jeder Schicht werden 30 Minuten Ruhezeit gewährt, die sich immer nach dem Betrieb richtet.

3. Kündigung. Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann jederzeit von beiden Seiten ohne Aufkündigung geschehen.

4. Ferien. Ferien sind zu gewähren nach einer Anstellungsdauer von 1 Jahr 5 Tage, nach 3 Jahren 10 Tage, nach 5 Jahren 2 Wochen. Eine Geldentschädigung anstatt der Ferien ist unzulässig. Diejenigen Bäcker, die vor dem 1. April des laufenden Jahres eingetreten sind, erhalten 3 Tage Ferien.

5. Arbeitsvermittlung. Wegen der Regelung der Arbeitsvermittlung werden die vertragsschließenden Parteien nach Jahresfrist erneut in Verhandlung treten.

6. Sanitäre Bestimmungen. Die bereits bestehenden bewährten sanitären Einrichtungen sind beizubehalten.

7. Durchführungsbestimmungen. Dieser Tarif ist jedem neu eintretenden Bäcker auszuhändigen. Differenzen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden, falls diese nicht durch die Direktion erledigt werden, durch die vertragsschließenden Parteien oder deren Vertreter geschlichtet.

8. Tarifdauer. Der Tarif tritt am 15. Dezember 1918 in Kraft und läuft bis 1. Januar 1920.

Wird der Tarif 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums nicht gekündigt, gilt er um ein weiteres Jahr verlängert. Breslau, den 31. Dezember 1918.

(Unterschriften.)

### Die Bäckermirtschaft.

Das Reichsernährungsamt gibt über die Ursachen der Bevölkerung in bezug auf Versorgung mit Zucker und Erzeugnissen aus Zucker eine längere Darlegung. Es geht aus ihr hervor, daß das Süßigkeitengewerbe zwar bedauerlicherweise nicht damit rechnen kann, in absehbarer Zeit größere Mengen an Zucker zugewiesen zu erhalten, daß aber andererseits im Interesse der sehr noch Beschäftigten

auch weitere Einschränkungen nicht bevorstehen. Das Reichsernährungsamt schreibt:

„Von Behörden, Privaten und der Presse wird vielfach gefragt, ob der Verbrauch nicht mehr Zucker zugeführt werden könnte, da doch der Heeresverbrauch zurückgegangen sei. Gelegenheit wird auch das Gerücht verbreitet, die Rationierung des Zuckers werde bald ganz aufgehoben werden. Dadurch werden Hoffnungen erweckt, die sich nicht erfüllen lassen. Der Bevölkerung kann nicht so viel Zucker zugeführt werden, wie sie wünscht. Deutschland hatte im Frieden eine starke Zuckerausfuhr, zwei Fünftel der Erzeugung an Zucker wurden ausgeführt. Seitdem ist die Ausfuhr von Zuckerrüben aber um etwa ein Drittel, die Rübenenergie um etwa die Hälfte, die Zuckererzeugung um etwa 40 pSt. zurückgegangen. Der Bedarf an Zucker ist dagegen gestiegen. Im Frieden wurde in manchen Gegenden und von einzelnen Teilen der Bevölkerung weniger Zucker verbraucht, als jetzt auf den Kopf verteilt wird. Die Veränderung der Lebensweise und die Knappheit an Nahrungsmitteln überhaupt hat der Bevölkerung den Wert des Zuckers ganz anders zum Bewußtsein gebracht als im Frieden. Außerdem ist ein wesentlicher Mehrverbrauch dadurch eingetreten, daß über ein Fünftel der gesamten Zuckererzeugung zur Herstellung von Brot-ausfrucht verwendet werden muß.“

Eine gewisse Erleichterung der Zuckerwirtschaft tritt durch die Demobilisierung des Heeres ein. Der Bedarf für den unmittelbaren Verbrauch des Heeres betrug etwa ein Drittel, der Bedarf für die Herstellung von Munition etwa ein Viertel der an die übrige Bevölkerung verteilten Menge. Der letztere Bedarf fällt ganz fort, der erstere verringert sich, da die Zuckermengen, die die Kommunalverbände an die Entlassenen zu verteilen haben, kleiner sind. An sich würde wegen dieser Ersparnisse die Monatskopfmenge der Bevölkerung um ein Geringes erhöht werden können, wenn nicht, und da liegt der Kernpunkt, gerade die Zuckerwirtschaft des Jahres 1918/19 besondere Vorsicht erheischt. Wir sind in das neue Wirtschaftsjahr mit einem geringen Vorrat eingetreten, der kaum die Deckung der dringenden Bedürfnisse der Hebergangzeit ermöglichte. Dazu kommt eine große Unsicherheit bezüglich der Zuckerernte des neuen Jahres. Die in diesem Jahre mit Zuckerrüben bebauten Fläche ist zwar annähernd so groß wie die vorjährige Anbaufläche. Der Ertrag auf das Hektar aber wechelt, der Zuckergehalt der Rübe ist meist geringer, und ihre Einerntung ist vielfach nicht möglich gewesen. Die Verarbeitung aller geernteten Rüben auf Zucker ist wegen der Verschulden, der Schwierigkeiten bei der Arbeiterbeschaffung, der Kohlenversorgung, der Waffenstillstandsbedingungen usw. nicht angängig. Die zur Verfügung liegende Zuckermenge wird sicher geringer sein als im letzten Jahre.

Vielfach ist angeregt worden, die Stoffmenge für die Bevölkerung durch die Einstellung der Süßigkeitenherstellung zu verbessern. Die so erzielte Verbesserung würde sehr unbedeutend sein und im ganzen Jahre nur wenig mehr als 1 Pfund Zucker auf den Kopf der Bevölkerung ausmachen. Dagegen würden bei Einstellung dieser Produktion über 1400 Betriebe, darunter reichlich 1200 kleinere Betriebe, zum Stillstand kommen, und etwa 25 000 Arbeiter brauislos werden.

Gegen die besonders in Berlin sich neuerdings in steigendem Maße breitmachenden Geschäfte, die den Süßigkeitenhandel erst kürzlich aufgenommen haben und ihre Ware als Inlandsware zu sehr hohen Preisen feilhalten, sind besondere Maßnahmen getroffen, da der dringende Bedarf besteht, daß die hier feilgebotenen Süßigkeiten aus sogenanntem Schleichhandelszucker hergestellt sind. Neben beschärfter polizeilicher Maßnahmen sind durch Verleugung des Reichsernährungsamtes (R. Gef. Nr. 194) Bestimmungen getroffen worden, die den hervorstechenden Unfug zu beseitigen geeignet sind. Insbesondere sind mit Wirkung vom 15. Januar ab für alle in- und ausländischen Süßigkeiten nach dem Muster der bisher für die Inlands Süßigkeiten geltenden Richtpreise Höchstpreise vorgeschrieben, deren Überschreitung unter

schwerer Strafe steht. Zugleich ist das seit dem 30. September v. J. bestehende Verbot der Bonbonfabrikation erneuert und verschärft. Damit nicht infolge der Zuteilung von billigem Zucker durch die Kommunalverbände — die von der Zuckerzuteilungsbefehle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Hinsicht auf befristeten Vorrat haben bekanntlich den erheblichen Zuschlag zur Deckung des Ultrame-Zuckerpreises zu bezahlen — neue Preisüberschreitungen veranlaßt werden, ist gleichzeitig vorgeschrieben, daß die Kommunalverbände für die aus solchem Zucker hergestellte Ware niedrigere Höchstpreise festzusetzen haben. Durch diese Maßnahme werden die Mißstände auf dem Süßigkeitenmarkt, mit denen die reelle Süßigkeitenindustrie nichts zu tun hat, bekämpft werden.“

### Die Wartezeiten für die Leistungen in der Arbeiterversicherung.

Während für den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung eine Wartezeit nicht vorgeschrieben ist, kommt die Zurücklegung einer solchen bei den übrigen Versicherungszweigen mehr oder weniger in Betracht. Was zunächst die Krankenversicherung anbelangt, so entfällt nach § 206 der Reichsversicherungsordnung der Anspruch auf die Regelleistungen für die Versicherungspflichtigen mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Zahlung kann bestimmen, daß der Anspruch Versicherungsbedeutiger, die der Klasse freiwillig beigetreten sind, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entfällt. In diesem Falle gilt die Wartezeit für alle Leistungen der Krankenversicherung. Weiter kann nach § 208 der Reichsversicherungsordnung bestimmt werden, daß der Anspruch auf Mehrleistungen der Klasse für alle Mitglieder, also auch für Versicherungsbedeutige, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Monaten nach dem Beitritt entfällt. Eine solche Bestimmung gilt aber nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse gehabt haben. Um zu verhindern, daß durch Dienstleistungen im gegenwärtigen Kriege einem Mitgliede in dieser Hinsicht Nachteile entstehen, sollen für solche Mitglieder, welche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, bereits zurückgelegte Wartezeiten auf die jahrgemäßige Wartezeit angerechnet werden. So würde beispielsweise ein Versicherter, der von einer sechsmonatigen Wartezeit des § 208 bei der Einberufung zum Heer schon vier Monate zurückgelegt hat, bei Wiedereintritt in die früheren Verhältnisse nur noch eine zweimonatige Wartezeit zu erfüllen haben. Durch Ausschneiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens 26 Wochen unterbrochen werden. — Für die unfähigen Beschäftigten sowie für die Hausgewerbetreibenden kann die Setzung bestimmen, daß der Anspruch auf alle Klassenleistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entfällt. Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als 26 Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.

Für die Invalidenversicherung dauert nach § 1278 der Reichsversicherungsordnung die Wartezeit: 1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen; 2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Was nun die freiwillige Versicherung anbelangt, so werden davon die Beiträge nach § 1279 auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung (§§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung) geleistet worden sind. Die Wartezeit für die Invalidenrente und die Hinterbliebenenrente kann im letzteren Falle also überhaupt nicht erfüllt werden, wenn nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet sind. Eine Ausnahme bildet nur der § 1279, Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung, wonach diese Vorschriften nicht gelten für Beiträge, die der Versicherte in den ersten vier Jahren freiwillig geleistet hat, nachdem sein Berufszweig versicherungspflichtig geworden ist.

Für die Wartezeit zum Bezuge der Invaliden- und Altersrente kommen dann noch die Artikel 64 und 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung in Betracht. Werden nämlich Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre invalid, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, so wird ihnen nach Artikel 64 auf die Wartezeit für die Invalidenrente die Dauer derjenigen früheren Versicherung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht inzwischen eingeführt worden ist. Die Anrechnung geschieht indessen nur soweit, als die Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fällt und nur bei Versicherern, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig mindestens 40 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können. Die Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht des Berufszweiges rechtskräftig verwendet sind, wird hierdurch nicht berührt. Was die Altersrente anbelangt, so wird nach Artikel 65 den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 35. Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen, und für den überschüssigen Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet werden. Die Versicherten müssen in diesem Falle jedoch nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.

Da nun die Altersrente nicht ohne weiteres vom vollendeten 65. Lebensjahre an gezahlt wird, sondern erst dann, wenn gleichzeitig auch die Wartezeit erfüllt ist, so ist

Vorschriften zu machen. Zur Bereitung von Fladen wurden Gärungsmittel nur ausnahmsweise verwendet, und wenn sie verwendet wurden, ging der Teig doch nicht auf, denn die Weizenpflanzen taugen nicht zur Broterzeugung; sie enthalten entweder keinen alkoholischen Gärstoff, oder wenn sie ihn besitzen, wie der Mais, unterscheidet er sich doch nach von dem Gladin der eigentlichen Brotrüchte, der Gerste, des Roggens und des Weizens. Und nur der Weizenkleber vermag die Gärungsgase im Teige bis zu dessen genügender Festigung beim Backen festzuhalten, wodurch die gewünschte lockere Beschaffenheit des Brotes auch nach dem Auskühlen noch erhalten bleibt. Maurizio schreibt in dem oben angeführten Buch: „Heutiges Brot kommt aus Zeiten, in denen die Wahl, eine Folge ausstehender Versuche, den Anbau des Getreides auf die zuletzt genannten drei Arten einengte; als die Dreh- und Handmühlen jeneres Mehl mit weniger Mele und Verunreinigungen zu mahlen erlaubten, und als die Röst- und Backversuche mit Mehl zu dem allein erntungsfähigen unter den Backgeräten führten, der einen feuchten Backraum besitzenden Backofen, die später zum Backen ausgestaltet wurde. Erst dann konnte Teig und Brot in nach und nach sich bestimmend überleben steigen und anfangs dicke Fladenbrot, später immer mehr lockere, schwammige Brote ergeben.“

Die Herstellung von Brot, das dem modernen Brot ähnlich ist, reicht als Speise der Reichen kaum 2000 Jahre zurück; es ist also eine spätgeschichtliche Erzeugnis. Das Brot der Alten war für gewöhnlich dick und schwerer als unseres und saß daher im Wasser unter. Es gab aber eine besondere Sorte, die leicht war und auf dem Wasser schwamm. Weizenbrot wird in Süddeutschland vom 12. Jahrhundert an erwähnt, als man Weizen ausgiebiger anbaute; doch war auch hier bis in die neuere Zeit Roggen das Hauptbrot. Gerstebrot war im Mittelalter in Deutschland ebenfalls sehr gebräuchlich. Im Mittelalter und das Brot Deutschlands weit hinter dem Englands.

Man unterschied in Deutschland zwei Arten Brot: die eine meist aus grobkornigem Gersten- oder Hafermehl hergestellt, war schwer und dick, während die andere Art aus Weizenmehl mehr feinerartig war — genannt in der Regel „schönes Brot“, auch „weißbrot“. Selbstgebackenes Brot war allgemeiner Brauch, was am Ausgange des Mittelalters sich wesentlich änderte. In den meisten Dörfern wurde eine eigene Bäckerei errichtet, wo die Ortsangehörigen ihr Brot von dem Bäcker für Geld und gute Worte haben ließen. Der Bäcker war meist Knecht- und Lohnbäcker, der zwar hier und da eigenes Brot verkaufte, sonst aber Getreide und Mehl als Rohstoffe erhielt, und wenn er Armen Brot vertrieb, sich dafür bei der Ernte schadlos hielt.

In jüngerer Zeit hat in der Geschichte der Getreideerzeugung eine neue Phase eingeleitet, die charakterisiert wird durch den Kampf des Weizens mit dem Roggen. Noch sind es kaum 160 bis 200 Millionen Menschen, die Weizen als ausschließliche Brotkost genießen, doch läßt der Gang der Geschicke vermuten, daß auch diesmal, wie schon im Altertum, der Weizen Sieger über die übrigen Getreidearten bleiben wird. Immer mehr macht sich allenthalben das Streben des Volkes nach Brot aus dem viel nahrhafteren, weil leichter zu erhaltenden Weizen geltend. In dem Zusammenhang muß aber erwähnt werden, daß die Finklerhefe nasse Vermahlung der Mele ein Vollkornbrot liefert, das dem Weizenbrot als Nahrungsmittel ebenbürtig sein soll. Beachtenswert ist, daß die anfangs zum Absondern der Mele und der sogenannten Melezonenhäute von Antier verwendete Kalkmilch (was die Hygiene im alten Zeitalter dem gleichen Zwecke dienlich machten, nämlich zum Ausschließen der gluten, doch in ungewisser winderungsunfähigen Schichten des Meles). In neuerer Zeit erfolgt im Finklerischen Verfahren sowohl den Mehl. Das erhaltene Mehl ist reiner als das unterer gewöhnlicher Vermahlung, und es bleibt unentwässert, ob dieses theoretisch neue Verfahren berechnete Brot Anhänger findet, den engen Kreis der Hebergewerke verläßt und Volksernährung wird.

